

SATZUNG

§ 1 - Name und Sitz

1. Der am 01. Oktober 1945 gegründete Verein führt den Namen TURN- UND SPORTVEREIN ROT-WEISS KÖRLE. Er wurde am 18. Januar 1963 unter der Nummer 141 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Melsungen eingetragen, jetzt unter Nummer 3141 beim Amtsgericht Fritzlar.
2. Sein Sitz ist Körle.
3. Der Verein führt die Tradition von: 1896.

§ 2 - Zweck und Aufgaben

1. Der Turn- und Sportverein Rot-Weiss Körle 1896 e.V. (Vereinsname) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und dient ausschließlich der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Leibesübungen. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - 1.1 die Pflege des Sports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten sowie die körperliche und sittliche Kräftigung seiner Mitglieder,
 - 1.2 die Pflege der Kameradschaft und Freundschaft seine Mitglieder miteinander zu verbinden,
 - 1.3 die freiwillige Unterordnung unter die Gesetze des Sports auf breitester volkstümlicher Grundlage, seine Mitglieder zu einer Gemeinschaft für die Erhaltung und Hebung der Volksgesundheit zusammenzuführen und zu tatkräftigen Bekennern der demokratischen Weltanschauung heranzubilden. Der Jugend soll dabei in ganz besonderem Maße eine sorgfältige körperliche und geistig sittliche Erziehung zuteil werden.
 - 1.4 die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Pflege des Liedgutes.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und erkennt vorbehaltlos die Hauptsatzung des Bundes und die Satzungen seiner Fachverbände an.

§ 3 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. des jeweiligen Jahres.

§ 4 – Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder Anhänger des Sports im Sinne des § 2 werden. Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben.
2. Der Verein besteht aus
 - 2.1 ordentlichen Mitgliedern,
 - 2.2 Jugendmitgliedern,
 - 2.3 Ehrenmitgliedern.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf Grund seines schriftlichen Aufnahmeantrages mit einfacher Stimmenmehrheit.

4. Die Mitglieder übernehmen durch ihren Beitritt die Verpflichtungen, den Verein in seinen Bestrebungen nach besten Kräften zu fördern, die Bestimmungen dieser Satzungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten.
5. Jugendliche müssen mit ihrem Antrag die schriftliche Genehmigung der Eltern oder des Vormundes vorlegen und haben sich auf Anordnung des Vorstandes einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.
6. Eine Ehrenmitgliedschaft setzt außerordentliche Verdienste um den Verein voraus. Ehrenmitglieder werden durch Beschlüsse seiner Mitgliederversammlung mit mindestens Vier-Fünftel-Stimmenmehrheit der Anwesenden ernannt.

§ 5 - Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:

1.1 durch den Tod des Mitgliedes.

1.2 durch freiwilligen Austritt. Dieser Austritt kann nur durch Brief an den Vorstand erfolgen und wird sofort wirksam. Der Mitgliedsbeitrag ist in jedem Falle für das laufende Kalenderjahr voll zu entrichten.

1.3 durch Ausschluss. Ausschlussgründe sind:

1.3.1 Verstoß gegen die Satzung,

1.3.2 Schädigungen des Ansehens und der Interessen des Vereins

1.3.3 Vergehen gegen die Gesetze,

1.3.4 Nichtzahlung der Beiträge und Umlagen nach vorheriger Mahnung, wenn der Rückstand mehr als drei Monate beträgt und kein sozialer Notstand vorliegt.

1.4 auf Beschluss des Ehrengerichts, falls sich ein Mitglied ehrenrühriger Handlungen schuldig macht, zu deren Verurteilung die Satzungen nicht ausreichen. Die Bildung und die Beratung des Ehrengerichts geschehen auf Grund der Ehrengerichtsbestimmungen.

2. Der Ausschluss erfolgt mit Stimmenmehrheit durch den Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Berufungsrecht an eine Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides erfolgen. Der Beschluss dieser Versammlung ist endgültig.
3. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verlieren die Mitglieder alle Rechte aus der Mitgliedschaft und aus dem Vereinsvermögen.

§ 6 – Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Er ist am Anfang eines jeden Jahres im Voraus fällig, spätestens bis zum 31. Januar. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, haben den fälligen Betrag sofort zu entrichten.
2. Außer dem Beitrag können Umlagen erhoben werden, die ebenfalls von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
3. Für den Fall, dass Vorschüsse erforderlich sind, können solche vom Vorstand angefordert werden.
4. Ehrenmitglieder zahlen weder Eintrittsgeld noch Beitrag.
5. Die Beitragsordnung wird vom Vorstand im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung erlassen.

§ 7 – Organe

1. Organe des Vereins sind:

1.1 Die Mitgliederversammlung

1.2 Der Vorstand

§ 8 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, im Behinderungsfalle von einem anderen Vorstandsmitglied, einberufen, welcher Ort, Zeit und Tagesordnung festsetzt. Die Einladungen müssen mindestens zwei Wochen vorher mit der Tagesordnung im Körler Wochenspiegel veröffentlicht werden.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden.
3. Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt, soweit in der Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
4. Mitglieder unter 18 Jahren haben kein Stimmrecht.
5. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:
 - 6.1 wenn das Interesse des Vereins oder seiner Mitglieder dies erfordert,
 - 6.2 wenn der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit es beschließt,
 - 6.3 wenn ein Zehntel der Mitglieder es schriftlich beantragt,
 - 6.4 die außerordentliche Mitgliederversammlung hat binnen 6 Wochen statt zu finden
 - 6.5 für diese außerordentliche Mitgliederversammlung reicht eine Ladungsfrist von einer Woche.
7. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere zu beschließen über:
 - 7.1 Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - 7.2 Wahl der beiden Kassenprüfer
 - 7.3 Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Umlagen
 - 7.4 Genehmigung des Voranschlags
 - 7.5 Entgegennahme der Jahresabrechnung
 - 7.6 Satzungsänderung
 - 7.7 Ausschluss von Mitgliedern im Berufungsfall
 - 7.8 Berufung gegen vom Vorstand abgelehnte Aufnahmeanträge
 - 7.9 Auflösung des Vereins.

§ 9 – Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - 1.1 dem 1. Vorsitzenden
 - 1.2 einem gleichberechtigten 2. Vorsitzenden
 - 1.3 dem Kassenwart
 - 1.4 den von den Sparten gewählten Spartenleitern, die § 11 Abs. 2 genügen.
2. Die Vorstandsmitglieder zu 1.1 bis 1.3 werden von der Mitgliederversammlung, die zu 1.4 von den Spartenmitgliederversammlungen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis Neuwahl erfolgt ist. Auf Antrag muss die Wahl geheim erfolgen, sofern die Mehrzahl der anwesenden Mitglieder dies verlangt oder ein zur Wahl stehender Kandidat dies fordert. Spartenvorstandsmitglieder sind von der Jahreshauptversammlung zu bestätigen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus seinem Amt aus, kann sich der Vorstand durch Beschluss aus den Reihen der Vereinsmitglieder ergänzen. Das Amt Dessen endet mit der allgemeinen Neuwahl.
3. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus den gewählten Mitgliedern von Ziffer 1.1 bis 1.3. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten den Verein gemeinsam.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Der Vorstand sollte monatlich mindestens einmal zusammenkommen.
5. Der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen, jedoch wird für die Leitung der Entlastung und die Wahl des Vorstandes jeweils in der betreffenden Versammlung ein Versammlungsleiter bestimmt.
6. Der Vorstand kann auch auf schriftlichem Wege Beschlüsse fassen.

§ 10 - Die Vereinsausschüsse

1. Es können Vereinsausschüsse gebildet werden.
2. Die Mitglieder der Vereinsausschüsse werden vom Vorstand berufen.
3. Sie stehen dem Vorstand unterstützend und beratend zur Seite. Sie können von sich aus zur Durchführung wichtiger Spezialaufgaben weitere Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen.
4. Die Vereinsausschüsse wählen aus ihrer Mitte ihre Sprecher und deren Vertreter.
5. Die für die Vereinsausschüsse zuständigen Vorstandsmitglieder werden dem Vorstand benannt.

§ 11 – Sparten

1. Innerhalb des Vereins können Sparten gebildet werden.
2. Um im Vorstand vertreten zu sein, muss die Sparte mindestens 25 Mitglieder haben und eigene Beiträge erheben.
3. Die Ausgaben der Sparten sind durch eigene Mitgliederbeiträge und Umlagen zu decken. Über die Sparten-einnahmen verfügen nur die Sparten.
4. Spartenmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

§ 12 - Spartenmitgliedschaft

1. Über die Aufnahme in die Sparte entscheidet die Spartenleitung auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrages mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen von der Spartenleitung abgelehnte Aufnahmeanträge kann Berufung bei der Spartenversammlung eingelegt werden. Bei Nichtaufnahme ist die Sparte zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet. Nach vollzogener Aufnahme hat das Spartenmitglied Beitrag und gegebenenfalls Eintrittsgeld zu zahlen und ist erst dann Spartenmitglied.
2. Die Spartenmitglieder übernehmen durch ihren Beitritt die Verpflichtung, die Sparte nach besten Kräften zu fördern, die Bestimmungen dieser Satzung und die Beschlüsse der Spartenmitgliederversammlung einzuhalten.

§ 13 - Erlöschen der Spartenmitgliedschaft

1. Die Spartenmitgliedschaft erlischt:
 - 1.1 durch den Tod des Spartenmitgliedes,
 - 1.2 durch freiwilligen Austritt. Dieser Austritt kann nur durch Brief an die Spartenleitung erfolgen und wird sofort wirksam. Der Spartenmitgliedsbeitrag ist in jedem Falle für das laufende Kalenderjahr voll zu entrichten.
 - 1.3 durch Ausschluss. Ausschlussgründe sind:
 - 1.3.1 Verstoß gegen die Satzung,
 - 1.3.2 Schädigungen des Ansehens und der Interessen der Sparten,
 - 1.3.3 Nichtzahlung der Beiträge und Umlagen nach vorheriger Mahnung, wenn der Rückstand mehr als drei Monate beträgt und kein sozialer Notstand vorliegt.
2. Der Ausschluss erfolgt mit Stimmenmehrheit durch die Spartenleitung. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Berufungsrecht an eine Spartenmitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides erfolgen. Der Beschluss dieser Versammlung ist endgültig.
3. Mit dem Erlöschen der Spartenmitgliedschaft verlieren die Mitglieder alle Rechte aus der Spartenmitgliedschaft.

§ 14 - Beiträge der Sparten

1. Die Spartenmitglieder zahlen neben den Beiträgen nach § 6 einen Jahresbeitrag und gegebenenfalls ein Eintrittsgeld, deren Höhe von der Spartenmitgliederversammlung festgesetzt wird.
2. Außer dem Beitrag können Umlagen erhoben werden, die ebenfalls von der Spartenmitgliederversammlung beschlossen werden.
3. Für den Fall, dass Vorschüsse erforderlich sind, können solche von der Spartenleitung angefordert werden.
4. Die Spartenbeitragsordnung wird von der Spartenleitung im Rahmen der Beschlüsse der Spartenmitgliederversammlung erlassen.

§ 15 - Organe der Sparten

1. Die Organe der Sparten sind:
 - 1.1 die Spartenmitgliederversammlung
 - 1.2 die Spartenleitung
 - 1.3 die Spartenausschüsse

§ 16 – Spartenmitgliederversammlung

1. Die Spartenmitgliederversammlungen werden vom Spartenleiter, im Behinderungsfalle von einem anderen Mitglied der Spartenleitung, einberufen, welcher Ort, Zeit und Tagesordnung festsetzt. Die Einladungen müssen mindestens zwei Wochen vorher mit der Tagesordnung an die Spartenmitglieder schriftlich (Vervielfältigung oder Druck) abgesandt oder in der Zeitung veröffentlicht werden. In besonders dringenden Fällen, die die Einhaltung dieser Einladungsfrist unmöglich machen, kann der Spartenleiter eine Mitgliederversammlung mit kürzester Einladungsfrist, und zwar von drei Tagen, einberufen.
2. Die ordentliche Spartenmitgliederversammlung soll vor der Mitgliederversammlung des Vereins stattfinden.
3. Die Beschlussfassung in der Spartenmitgliederversammlung erfolgt, soweit in der Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Spartenmitglieder.
4. Spartenmitglieder unter 18 Jahren haben kein Stimmrecht.
5. Die Auflösung der Sparte kann nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Spartenmitglieder beschlossen werden.
6. Außerordentliche Spartenmitgliederversammlungen sind einzuberufen:
 - 6.1 wenn das Interesse der Sparte oder seiner Mitglieder dies erfordert,
 - 6.2 wenn die Spartenleitung mit einfacher Stimmenmehrheit es beschließt,
 - 6.3 wenn ein Zehntel der Mitglieder es schriftlich beantragt.
7. Die Spartenmitgliederversammlung hat insbesondere zu beschließen über:
 - 7.1 Wahl und Entlastung der Spartenleitung
 - 7.2 Festsetzung der Spartenbeiträge, gegebenenfalls des Eintrittsgeldes und Umlagen
 - 7.3 Genehmigung des Voranschlags
 - 7.4 Entgegennahme der Jahresabrechnung
 - 7.5 Ausschluss von Spartenmitgliedern im Berufungsfall
 - 7.6 Berufung gegen von der Spartenleitung abgelehnte Aufnahmeanträge
 - 7.7 Auflösung der Sparte

§ 17 – Spartenleitung

1. Die Spartenleitung besteht aus mindestens:
 - 1.1 dem Spartenleiter
 - 1.2 dem Kassenwart
 - 1.3 einem weiteren Spartenleitungsmitglied
2. Es können noch weitere Spartenmitglieder gewählt werden, wenn es die Verteilung der Aufgaben verlangt.

3. Die Spartenleitungsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Spartenmitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Spartenleitungsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis die Neuwahl erfolgt ist. Auf Antrag muss die Wahl geheim erfolgen, sofern die Mehrzahl der anwesenden Mitglieder dies verlangt oder ein zur Wahl stehender Kandidat dies fordert.
4. Die Sparte wählt aus ihrer Mitte den Spartenleiter und, wenn § 11 Abs. 2 zutrifft, ihren Vertreter im Vorstand.
5. Die Spartenleitung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit.
6. Der Spartenleiter leitet die Spartenleitungssitzungen und die Spartenmitgliederversammlungen, jedoch wird für die Leitung der Entlastung und die Wahl der Spartenleitung jeweils in der betreffenden Versammlung ein Versammlungsleiter bestimmt.
7. Die Spartenleitung kann auch auf schriftlichem Wege Beschlüsse fassen.
8. Der Spartenkassenwart führt seine Geschäfte im Auftrag des Vereinskassenwartes. Die Rechnungslegung wird zum Jahresende vom Vereinskassenwart übernommen und von den Vereinskassenprüfern überprüft.

§ 18 - Spartenausschüsse

1. Die Mitglieder der Spartenausschüsse werden von der Spartenleitung berufen.
2. Sie stehen der Spartenleitung unterstützend und beratend zur Seite. Sie können von sich aus zur Durchführung wichtiger Spezialaufgaben weitere Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen.
3. Die Spartenausschüsse wählen aus ihrer Mitte ihre Sprecher und deren Vertreter.
4. Die für die Spartenausschüsse zuständigen Spartenleitungsmitglieder werden von der Spartenleitung benannt.

§ 19 – Beurkundung

Über die Beschlüsse sämtlicher Vereins- und Spartenorgane sind Niederschriften anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 20 – Jugendabteilung

In allen Sportarten, die im Verein betrieben werden, sollen Jugendgruppen gebildet werden. Diese Gruppen zusammengefasst bilden die Jugendabteilung, die von dem Jugendwart geleitet wird.

§ 21- Ehrungen

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein ist die Wahl eines ordentlichen Mitgliedes zum Ehrenmitglied des Vereins durch eine Mitgliederversammlung möglich. Für den Beschluss ist eine Vier-Fünftel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Das Ehrenmitglied behält diese Auszeichnung auf Lebenszeit, wenn nicht satzungsgemäße Ausschließungsgründe dagegen sprechen. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine Ordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.
2. Ordentliche Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Sport oder Verein erworben haben, können durch den Vorstand mit der Ehrennadel des Vereins ausgezeichnet werden. Für den Beschluss ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Vorstand kann nach Beschluss Ehrennadeln wieder aberkennen, wenn ihr Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem Landessportbund Hessen e.V., einem Fachverband oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen worden ist.

§ 22 – Haftung

Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des BGB.

§ 23 – Übergangsbestimmungen

Der Vorsitzende ist berechtigt, vom Registerrichter oder den zuständigen Behörden gewünschte Änderungen der Satzung sowie redaktionelle Änderungen, die das materielle Recht nicht berühren, ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vorzunehmen. Die Änderungen sind den Mitgliedern sofort bekannt zugeben.

§ 24 – Ehrengerichtsbestimmungen

1. Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern und hat ernsthafte Streitigkeiten unter den Vereinsmitgliedern zu schlichten sowie schwere Verfehlungen gegen Ruf und Interesse des Vereins zu ahnden.
2. Das Ehrengerichtsverfahren wird auf Antrag des Vorstandes, der Mitgliederversammlung oder eines Mitgliedes eröffnet. Im letztgenannten Falle ist ein entsprechender Antrag schriftlich beim Vorstand einzureichen und von diesem zu begutachten.
3. Die beteiligten Parteien wählen je zwei an der Sache beteiligte Mitglieder in den Ehrenrat, die ihrerseits einen Ehrenratsvorsitzenden (möglichst den Vereinsvorsitzenden oder ein Vorstandsmitglied) benennen. Der Angeschuldigte hat das Recht, zu den Verhandlungen ein Vereinsmitglied als Beistand mitzubringen.
4. Die Verhandlungen des Ehrenrats sind mündlich und geheim, die Beschlüsse sind schriftlich auszufertigen und von allen fünf Mitgliedern zu unterzeichnen.
5. Die Entscheidungen des Ehrenrats sind endgültig und werden von dem Vereinsvorsitzenden vollzogen.

§ 25 – Auflösung

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder der Wegfall seines bisherigen Zweckes ist nur möglich, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragt und die Ordentliche Mitgliederversammlung mit drei Viertel der Stimmen der erschienenen Mitglieder sie beschließt oder die Zahl der Vereinsmitglieder unter Zehn herabsinkt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Körle, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Änderungen des §9-Vorstand wurden durch die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung am 23.09.2022 beschlossen.



Heiko Hillwig
Vorsitzender



Margit Jacob
stellv. Vorsitzende

